2019/2020

LINGUISTISCHES KOLLOQUIUM



Ludger Hoffmann Dortmund

Rassistische Beleidigungen

Beleidigungen gehören wie Verleumdung, üble Nachrede oder Hetzrede aus juristischer Sicht zu den "Äußerungsdelikten", die in Strafund Zivilrecht bearbeitet werden. Damit gibt es eine Schnittstelle zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft, an der eine gesellschaftlich relevan-te Linguistik ein reiches Arbeitsfeld vorfindet. Denn die rechtliche Entscheidung, als was eine Äußerung zu gelten hat, sollte nicht einfach auf der Grundlage von Alltagsintuitionen getroffen werden, sondern linguistische Expertise einbeziehen.

Pragmatisch gesehen basiert sprachliches Handeln auf einer spezifischen Konstellation als Ansatzpunkt und realisiert gesellschaftlich ausgebildete Zwecke. Eine Äußerung gilt als Belei-digung, wenn ihr Zweck darin besteht, eine andere Person direkt oder indirekt sprachlich oder nonverbal so anzugreifen, dass ihre persönliche Integrität und Identität getroffen und in Selbst- und Fremdwahrnehmung herabgesetzt werden. Vorausgesetzt ist eine Konstellation mit Kon-fliktpotential: kommunikative Störung, sachliche Divergenz, Erschöpfung des argumentativen Diskurses etc. Beleidigungen nutzen konventionelle Ressourcen des Beleidigens, z. B. der Bezug auf die Geschlechtseigenschaft (sexistische Beleidigung wie Bitch), die Anspielung auf die Ver-wandtschaft bzw. die Position des Adressaten darin: genealogische Beleidigung wie deine Mutter!), das Anführen körperlicher Merkmale (somatische Beleidigung wie Zwerg). Zu diesen Ressourcen gehört die polarisierende Gruppenzuordnung durch eine rassistische Beleidigung (Halbneger).

Rassismus manifestiert sich im gedanklichen Gehalt sprachlicher Handlungen, der auf einer ethnisch-kulturalistischen oder pseudobiologischen Folie Gruppen und Gruppengrenzen kon-struiert, die Gruppen polarisiert und die Angehörigen entindividualisiert. Die "Wir-Gruppe" wird neutral oder positiv eingestuft, eine "Die-Gruppe" entgegengesetzt und negativ bewertet. So entsteht eine starr hierarchisierende Kategorisierung mit gesellschaftlichen Konsequenzen. Die Differenzierung nutzt spezifische, charakterisierende Indikatoren. Im Wissens-Kontrast erscheint die Eigengruppe aufgewertet, geteilte Charakteristika werden in der Polarisierung depotenziert. Rassismus hat eine komplexe Vorgeschichte, die mindestens in der Antike an-setzt und sich über Reconquista und Aufklärung weiterentwickelt. Kulminationspunkte werden im 19. und 20. Jahrhundert erreicht.

Dem Konzept des außerinstitutionellen Alltags steht ein im jeweiligen Rechtssystem veranker-tes Konzept mit spezifischen Anwendungsregeln gegenüber, das die Basis für ein institutionel-les Verfahren bildet (vgl. HOFFMANN 2010, SEIBERT 1992). Für rassistische Beleidigungen ist § 130 StGB einschlägig. Im Vortrag werden Fallanalysen rassistischer Beleidigungen und ihrer juristischen Verarbeitung behandelt, dabei spielt auch das Abwägungsgebot des Verfassungs-gerichts (GG Art 5 (1) eine Rolle. Eine linguistische Untersuchung fokussiert selbstverständ-lich die Realisierungsformen (insbesondere propositionale und prädikative Strukturen des Ausdrucks Generizität).

AUSTIN, John Langshaw (2002 [1962, 1975]): Zur Theorie der Sprechakte. Aus dem Englischen von Eike von HOFFMANN, Ludger (2010): Wissensgenerierung: der Fall der Strafverhandlung. In: Ulrich Dausendschön-Gay, Christine Domke und Sören Ohlhus (Hg.): Wissen in (Inter-)Aktion. Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern. Berlin: De Gruyter, S. 249–280. SEIBERT, Thomas-Michael (1992): Der Durchschnittsleser als Mittler gerichtlicher Kommunikationsvorstellungen. In: Günther Grewendorf (Hg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 332–371.

Dienstag, 26.11.2019 16:15 - 17:45 Uhr Raum WST A.02.04

Fakultät für Geisteswissenschaften Institut für Germanistik M. Beißwenger * U. Haß * M. Morek * B. Schröder * E. Ziegler

